

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 8 Wr. NschVO III. Biotoptypenbezeichnung

Wr. NschVO - Wiener Naturschutzverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im 3. Abschnitt der Anlage werden jene Biotoptypen bezeichnet, die

- 1. in Wien vorkommen und im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie angeführt sind, oder
- 2. in Wien vom Verschwinden bedroht sind oder in Folge ihres Rückganges oder auf Grund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens in Wien ein geringes Verbreitungsgebiet haben.
- (2) Biotope, die einem im 3. Abschnitt der Anlage bezeichneten Biotoptyp zuzuordnen sind, können gemäß 7 Abs. 2 und 3 Wiener Naturschutzgesetz mit Bescheid zu geschützten Biotopen erklärt werden.

In Kraft seit 06.02.2011 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$